

Gerichtskostengesetz / FamGKG

Kommentar zum Gerichtskostengesetz und zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen

Bearbeitet von
Arno Oestreich, Heinrich Hellstab, Paul Trenkle

Grundwerk mit 103. Ergänzungslieferung 2015. Loseblatt. Rund 3600 S. In 2 Ordern
ISBN 978 3 472 01630 4

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht, Kostenrecht, Berufsrecht > Kostenrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kommentar**Kapitalabfindung (Hellstab)**

Zum Streitwert eines Vergleichs über wiederkehrende Leistungen, der eine Kapitalabfindung enthält, vgl. KostVerz. Nr. 1900 Rn. 24.

Vgl. auch bei »Unterhalt«.

Kartellsachen (Hellstab)

S. »Gewerblicher Rechtsschutz«.

Kaufvertrag (Trenkle)

- Der Streitwert einer Leistungsklage (**Übergabe und Übereignung**) der gekauften Sache (§ 433 BGB) bestimmt sich gem. § 6 ZPO nach dem Verkehrswert der Sache; ein möglicher späterer Veräußerungsgewinn des Käufers ist ohne Bedeutung (*OLG Koblenz JurBüro 1994, 738; OLG München JurBüro 1997, 419*). Dies gilt auch, falls der Übereignungsanspruch des Käufers nach § 433 Abs. 1 BGB durch ein Veräußerungsverbot gesichert wird (*OLG Koblenz a. a. O.*).
- Der Streitwert der Klage des Verkäufers auf **Abnahme der gekauften Sache** (§ 433 Abs. 2 BGB) richtet sich gem. § 3 ZPO nach dem Interesse des Klägers an der Besitzbefreiung, das insbesondere in der Aufbewahrungspflicht besteht (*BGH KostRspr. ZPO § 3 Nr. 499; KG JurBüro 1960, 166*). Wird gleichzeitig auf Zahlung des Kaufpreises (Restkaufpreises) geklagt, ist wegen wirtschaftlicher Identität nur einer der beiden Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend. Hat jedoch der Kläger ein besonderes Interesse an der Abnahme (z. B. Freiwerden von Lagerraum), ist der nach § 3 ZPO zu schätzende Wert neben dem Zahlungsanspruch zu berücksichtigen (*BGH a. a. O.*). Vgl. auch Erl. zu »Abnahme von gekauften Sachen«).
- Bei **Klagen auf Zahlung des Kaufpreises** ist Streitwert die bezifferte Kaufpreisforderung § 6 ZPO, § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG). Nebenforderungen sind nicht zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1, § 43 Abs. 1 GKG). Dies gilt auch, wenn Verkäufer und Käufer Ratenzahlung vereinbart haben.
- Eine gesondert ausgewiesene **Mehrwertsteuer** ist Teil des Kaufpreises und daher dem Netto-Kaufpreis hinzuzurechnen (*BGH NJW 1977, 583; OLG Bamberg Jur-Büro 1985, 590*). Wird jedoch in einem Grundstückskaufvertrag vom Verkäufer zur Umsatzsteuer optiert (§ 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 UstG), wird der Käufer alleiniger gesetzlicher Schuldner der aufgrund der Umsatzsteueroptierung zu zahlenden Mehrwertsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 UstG). Eine Hinzurechnung scheidet in diesem Fall aus, da die Mehrwertsteuer nicht Teil des an den Verkäufer zu entrichtenden Kaufpreises ist (*BGH JurBüro 2011, 209*).

Kindesherausgabe/Kindschaftssachen/Klageänderung**Kommentar**

Erklärt der Kläger gegenüber dem Verkäufer die **Minderung** des Kaufpreises (§ 441 BGB) und klagt auf Zahlung des Minderungsbetrages (§ 441 Abs. 4 BGB), bestimmt der beziffert geltend gemachte Betrag den Streitwert (§ 6 Satz 1 ZPO), höchstens jedoch der Betrag der Gegenleistung (KG Rpfleger 1962, 155). Die einredeweise Ausübung des Minderungsrechts hat auf den Streitwert keinen Einfluss; eine Wertaddition scheidet gem. § 45 Abs. 3 GKG aus, weil über die Einrede der Minderung keine der Rechtskraft fähige Entscheidung ergeht (OLG Köln MDR 1979, 413).

Wird nach erklärtem **Rücktritt vom Kaufvertrag** (§ 437 Nr. 2 BGB) auf Leistung geklagt, bestimmt der Wert der Kaufsache oder der Kaufpreis den Streitwert (§ 6 Satz 1 ZPO). Der Streitwert einer Feststellungsklage, dass ein erklärter Rücktritt unwirksam ist, ist gem. § 3 ZPO zu schätzen (OLG Koblenz NJW-RR 2000, 163).

Der Streitwert einer positiven **Feststellungsklage** auf Wirksamkeit eines Kaufvertrags ist gem. § 3 ZPO zu schätzen. Wertbestimmend ist das Interesse des Klägers an der Aufrechterhaltung des Vertrags. Bei einer negativen Feststellungsklage auf Unwirksamkeit des Kaufvertrags bemisst sich der Streitwert nach dem Wert der Leistung, von der der Kläger sich befreien will. Das Interesse des Klägers ist mit dem vollen Wert der (umgekehrten) Leistungsklage zu bemessen (s. Erl. zu »Feststellungsklage«).

S. auch Erl. zu »Nichtigkeit«.

Kindesherausgabe (Trenkle)

S. Teil 10 Kommentar Verfahrenswert FamGKG, Stichwort »Kindesherausgabe«.

Kindschaftssachen (Trenkle)

S. Teil 10 Kommentar Verfahrenswert FamGKG, Stichwort »Kindschaftssachen«.

Klageänderung (Trenkle)

Klageänderung (§§ 263, 264, 267 ZPO) ist die Änderung des mit der Klage geltend gemachten Streitgegenstandes (= der mit der Klage erhobene Anspruch). Sie liegt vor, wenn der Kläger den Sachverhalt, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird, ändert, bei Wechsel der Verfahrensart oder wenn bei gleichbleibendem Sachverhalt der Klageantrag geändert wird (z. B. Hypothekenbestellung statt Zahlung, Schadensersatz statt Unterlassung, Leistung statt Feststellung, Absonderung statt Aussonderung, Übergang vom Anspruch auf Kostenvorschuss zu dem auf Scha-

Klageerweiterung/ Klagenhäufung

Kommentar

densersatz). Auf den Parteiwechsel (gewillkürter Parteiwechsel/-beitritt) wendet die Rechtsprechung § 263 ZPO analog an.

Keine Klageänderung ist gem. § 264 Nr. 1 ZPO die Ergänzung oder Berichtigung der tatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen; dies hat auch keine Auswirkungen auf den Streitwert.

- 2 Bei der Klageänderung ist der **Streitwert** für die Zeit vor und nach der Klageänderung (Stichtag: Eingang des Antrags bei Gericht) getrennt festzusetzen, sofern er nicht der Höhe nach gleich bleibt (*OLG Brandenburg JurBüro 1996, 589; OLG Frankfurt JurBüro 1994, 738*). Ab Klageänderung ist der neue Wert des Streitgegenstands anzusetzen (*OLG Düsseldorf NJW-RR 2000, 1994*). Eine Zusammenrechnung findet nicht statt, da der Kläger nicht eine zusätzliche Leistung fordert, sondern nur ein Anspruch gegen den anderen ausgetauscht wird (*KG Rpflieger 1968, 289 = JurBüro 1968, 610 = JVBl. 1968, 211*). Die Gebühren werden nach dem Wert berechnet, den das Verf. z. Z. der gebührenpflichtigen Handlung hat, die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen jedoch in jedem Fall nach dem höchsten Wert (*LAG Düsseldorf NJW 1969, 1983*).
- 3 Wegen des Übergangs von der Feststellungsklage zur Leistungsklage vgl. Erl. zu »Feststellungsklage«.

S. im Übrigen Erl. zu »Klageerweiterung« und »Klagenhäufung«.

Klageerweiterung (Trenkle)

- 1 Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet (§ 5 ZPO, § 39 Abs. 1 GKG; s. »Mehrheit von Ansprüchen«). Das gilt auch für den Fall der Klageerweiterung. Zum Begriff der Klageerweiterung s. Erl. zu § 12 GKG, Rn. 20.
- 2 Der Streitwert des Verfahrens ist daher **zeitlich abzustufen**. Bis zur Klageerweiterung ist der ursprüngliche Streitwert, ab Eingang der Klageerweiterung bei Gericht sind die zusammengerechneten Ansprüche maßgebend (*OLG Düsseldorf JurBüro 2001, 313*).

Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen ist in jedem Fall vom zusammen gerechneten Wert zu berechnen. Wegen der Einzelheiten vgl. KostVerz. Nr. 1210 GKG Rn. 22 – 27 und Rn. 64 ff.

Klagenhäufung (Trenkle)

- 1 Der Wert des Streitgegenstandes wird nicht davon beeinflusst, dass durch eine **subjektive Klagenhäufung** mehrere Gesamtschuldner (Streitgenossen) gleichzeitig verklagt werden oder Gesamtgläubiger klagen, sofern dieselbe Leistung

Klagerücknahme

Kommentar

streitbefangen ist. Erhebt also der Kläger eine Klage gegen zwei oder mehrere Gesamtschuldner, so ist der geltend gemachte prozessuale Anspruch nur einmal für den Streitwert maßgebend. Das Gleiche gilt, wenn der Kläger zunächst einen Gesamtschuldner und später durch eine gewillkürte Parteierweiterung im schwelbenden Prozess einen weiteren oder mehrere weitere Gesamtschuldner wegen derselben Leistung in Anspruch nimmt (*OLG München Rpfleger* 1968, 232; *BGH NJW* 2001, 2638; *NJW-RR* 2004, 638 m. w. N.). Dies gilt auch bei nachträglicher Verbindung (*OLG Nürnberg Rpfleger* 1956, 298; zur Prozessverbindung s. auch Erl. zu KostVerz. Nr. 1210 GKG, Rn. 73 ff.).

Zum Streitwert bei **objektiver Klagenhäufung** (Anspruchshäufung) gem. § 260 2 ZPO s. Erl. zu

- »Hilfsantrag«,
- »Mehrheit von Ansprüchen«,
- »Widerklage«.

Klagerücknahme (*Trenkle*)

Bei Streit um die **Zulässigkeit oder Wirksamkeit** einer Klagerücknahme ergeht 1 u. U. Feststellungsurteil (vgl. BGHZ 4, 328; *OLG Hamm NJW* 1976, 759). Der Streitwert entspricht dem der Hauptsache (*Göppinger Rpfleger* 1958, 82 unter 2 d; *Schneider JurBüro* 1970, 897).

Ist streitig, ob eine Teilklergerücknahme oder Teilerledigung vorliegt, ist nur der streitig gebliebene Teil des Hauptanspruchs maßgebend.

Wird gegen den Beschluss nach § 269 Abs. 3 ZPO **Beschwerde** eingelegt, bestimmt sich der Streitwert 2

- a) nach dem Betrag der bis zur Klagerücknahme angefallenen Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten beider Parteien, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt (§ 43 Abs. 3 GKG), wenn die Beschwerde nur die Entscheidung über die Kostenpflicht betrifft (§ 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO),
- b) nach dem gem. § 3 ZPO zu schätzenden Interesse des Beschwerdeführers, wenn die Beschwerde sich gegen den Ausspruch gem. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO (Nichtanhängigkeit; Urteil wirkungslos) richtet; Regelwert dürfte etwa 5 – 10 % des Werts der Hauptsache sein,
- c) nach der Summe der Werte zu a) und b), sofern beide Punkte Gegenstand der Beschwerde sind.

Dies ist aber nicht unstreitig. Vgl. hierzu *KG JW* 1933, 1078; *OLG Frankfurt HRR* 1938, 1249; *LG Lüneburg NJW* 1953, 973; *Wagner NJW* 1953, 973).

Vgl. auch die Erl. zu »Verlustigerklärung«.

Konkursforderungen (Hellstab)

S. »Insolvenzforderungen«

Konkursverfahren (Hellstab)

S. »Insolvenzverfahren«

Kontokorrentverhältnis (Hellstab)

Bei Klagen aus einem Kontokorrentverhältnis (§ 355 HGB) stellt der Saldo einen einheitlichen Anspruch dar. Soweit darin Zinsen enthalten sind, haben diese ihre Eigenschaft als Nebenforderung (§ 22 Abs. 1 GKG) verloren, wenn sie jeweils bei Periodenschluss dem Saldo hinzugerechnet und zusammen mit diesem in die neue Rechnungsperiode übernommen werden. Sie müssen daher bei der Ermittlung des Streitwerts berücksichtigt werden (*OLG Bamberg JurBüro 1964, 32*). Nur die vom Tage des Rechnungsabschlusses ab laufenden Zinsen sind Nebenforderungen i. S. d. § 22 Abs. 1 GKG (RGZ 32, 377).

Kosten (Trenkle)**1 Zu unterscheiden sind:**

- die vorprozessualen Kosten, von denen in § 4 ZPO, § 43 Abs. 1, 2 GKG die Rede ist (vgl. unten),
- die Kosten, die im Rechtsstreit selbst erwachsen sind (§ 43 Abs. 3 GKG; vgl. unten),
- die Kosten bei Ermittlung des Streitwerts für die (Beschwerde –)Gebühren im Zwangsvollstreckungsverfahren (vgl. unten).

2 Bei der Ermittlung des Streitwerts bleiben Kosten unberücksichtigt, wenn sie als **Nebenforderungen im gleichen Verfahren neben der Hauptsache geltend gemacht werden (§ 43 Abs. 1 GKG, § 4 Abs. 1 ZPO). Kosten in diesem Sinne sind nicht die Kosten des Rechtsstreits; diese bleiben – ungeachtet einer entsprechenden Antragstellung – bei der Berechnung des Streitwerts grundsätzlich außer Betracht, solange die Hauptsache Gegenstand des Rechtsstreits ist (*BGH NJW 1995, 664; NJW 2007, 3289*). Zum Anwendungsbereich des § 43 Abs. 1, § 4 Abs. 1 ZPO rechnen nur sog. vorprozessuale Kosten; das sind die vor (oder auch neben) dem gegenwärtigen Rechtsstreit zur Durchsetzung, Abwehr, Feststellung und Sicherung des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs etwa aufgewendeten Kosten (*BGH Rpflieger 1955, 12*) und die sonstigen Aufwendungen, die aus Anlass des**

Kosten**Kommentar**

der Klage zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts entstanden sind (*Zöller*, 28. Aufl. § 4 ZPO, Rn. 12). Hierher gehören z. B. Kosten eines früheren Prozesses über dieselbe Hauptforderung (*OLG Bremen* Rpfleger 1957, 274), eines vorausgegangenen Schiedsverfahrens (*BGH NJW* 1957, 103), Mahnkosten (*OLG Bamberg* JurBüro 1985, 589), Bearbeitungs- oder Inkassogebühren (*OLG Köln* JurBüro 1974, 1594), Kosten der Kündigung, Protestkosten, Verwendungskosten, Aufwendungen für Privatgutachten, Kosten der Hinterlegung oder Versteigerung (§§ 381, 386 BGB), der Übergabe oder Auflassung sowie vorgerichtliche Kosten zur Durchsetzung des Anspruchs, wie etwa die anwaltliche Geschäftsgebühr gem. VV 2300 RVG (*BGH NJW* 2007, 3289; *OLG Karlsruhe* AGS 2006, 453; *KG AGS* 2008, 249; **a. A. Schneider/Herget**, Streitwertkommentar, 12. Aufl., Rn. 2281).

Die Anwendung des § 43 Abs. 1 GKG, § 4 Abs. 1 ZPO setzt voraus, dass die Kosten als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Das ist nur dann der Fall, wenn eine Hauptforderung vorhanden ist, in der die Kosten nicht ohne weiteres als Bestandteil enthalten sind. Die Kosten müssen zu der Hauptforderung in einem rechtlichen **Abhängigkeitsverhältnis** dergestalt stehen, dass sie in ihrer Existenz von der Hauptforderung abhängig sind, d. h. durch das Bestehen der Hauptforderung bedingt sind (*BGH VersR* 2007, 1102; *OLG Bamberg* JurBüro 1972, 163). Um eine Nebenforderung handelt es sich auch dann, wenn die Nebenforderung im Antrag beiziffert und mit dem Hauptanspruch zu einem Betrag zusammengefasst wird (*BGH NJW* 1998, 2060; NJW-RR 2004, 1025).

Sind die Forderungen dagegen **nach materiellem Recht gleichrangig**, ist mangels Abhängigkeitsverhältnis zu einer Hauptforderung keine der Forderungen Nebenforderung (*BGH MDR* 1976, 649; NJW 1998, 2060). Die Kosten verlieren ihren Charakter als Nebenforderungen, wenn sie als **selbstständige Schadensposition** Teil eines geltend gemachten Schadensersatzanspruches sind. Sie sind daher als selbstständige Forderung beim Streitwert zu berücksichtigen. **Keine Nebenforderungen** i. S. d. § 4 Abs. 1 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG sind daher geltend gemachte Kosten vorprozessualer Sachverständigungsgutachten in Verkehrsunfallsachen (*BGH JurBüro* 2007, 361 = NJW 2007, 1752) oder aufgewendete Sachverständigenkosten zur Mängelfeststellung einer Kaufsache, beim Deckungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer die zugunsten des Geschädigten festgesetzten Kosten, die allgemeine Unkostenpauschale in Verkehrsunfallsachen (*BGH NJW-RR* 2008, 898) sowie vorprozessuale Anwaltskosten, soweit der geltend gemachte Hauptanspruch übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist. Gleiches gilt, wenn hinsichtlich eines Teils der Hauptforderung eine beschränkte Erledigung erklärt worden ist (*BGH NJW* 2007, 3289).

Erledigt sich die Hauptforderung im Laufe des Verfahrens vollständig und bleiben die vorprozessualen Kosten jedoch streitig, so sind letztere von der Erledigung an für den Streitwert maßgebend. Sind jedoch auch die Zinsen noch im Streit, so bilden diese allein den Streitwert; denn die Zinsen werden nach Erledigung

Kommentar

der Kapitalforderung zur Hauptsache. Die Kosten bleiben dann unberücksichtigt, selbst wenn sie höher sind als die Zinsen (*OLG Nürnberg Rpfleger 1963, 219; OLG Frankfurt JurBüro 1970, 988 = JVBl. 1971, 22*).

- 6** Bei nur **teilweiser Erledigung** der Hauptforderung werden die auf den erledigten Teil der Hauptforderung entfallenden vorprozessualen Kosten dem Streitwert hinzugerechnet (s. Rn 4). Durch die beschränkte Erledigungserklärung eines Teils der Hauptforderung wird insoweit die Nebenforderung zur Hauptforderung, weil sie sich von der sie bedingenden Hauptforderung »emanzipiert« hat und es ohne Hauptforderung keine Nebenforderung gibt (*BGH JurBüro 2007, 313 = NJW 2007, 3289 m. w. N.*). Da Erledigungen oder teilweise Erledigungen den Streitwert der pauschalen Verfahrensgebühr nicht beeinflussen, ist dies nicht für die **Gerichtsgebühren** der Instanz sondern lediglich für die von da an entstehenden **Anwaltsgebühren** von Bedeutung. Wird das Urteil der Vorinstanz nur wegen vorprozessualer Kosten angefochten, bilden diese – auch für die Gerichtsgebühren – den Streitwert der Rechtsmittelinstanz (s. auch Rn. 13).

7 Einzelfälle:

- a) § 4 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG gelten auch bei **Vollstreckungsgegenklagen** (§ 767 ZPO; *OLG Koblenz JurBüro 1999, 197*) und bei **Drittwiderrspruchsklagen** (§ 771 ZPO; *BGH WM 1983, 246*); die vorprozessualen Kosten bleiben daher für den Streitwert außer Betracht.
- b) Für den Streitwert bei der **Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen** oder schiedsrichterlichen Vergleichen bleiben die Kosten gem. § 4 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG unberücksichtigt (*OLG Köln JurBüro 1969, 558*). Das gleiche gilt bei Klagen auf **Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitle** (§ 722 ZPO; *OLG Frankfurt JurBüro 1994, 117*).
- c) Wird auf **Aufhebung eines Schiedsspruchs** geklagt, so sind die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens Nebenforderungen; sie bleiben daher bei der Wertberechnung unberücksichtigt (*BGH NJW 1957, 103 = MDR 1957, 95 = Rpfleger 1957, 79; OLG Bremen Rpfleger 1957, 274*).
- d) Wenn der Eigentümer eines Grundstücks aus einer auf dem Grundstück lastenden Hypothek oder Grundschuld auf **Duldung der Zwangsvollstreckung** in das Grundstück verklagt wird (dingliche Klage), bleiben die Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung bei der Festsetzung des Streitwerts außer Betracht (*BGH Rpfleger 1959, 111*).
- e) Bei **Wiederaufnahmeklagen** sind die Kosten des Vorprozesses dem Streitwert nicht hin zuzurechnen (*OLG Hamburg MDR 1969, 228 = KostRsp. § 4 ZPO Nr. 18*).

Kosten**Kommentar**

- f) Bei der Anordnung des **Arrests** oder der **einstweiligen Verfügung** bleibt das Pauschquantum für Kosten unberücksichtigt (*OLG Düsseldorf MDR 1953, 50; vgl. unter »Arrest«.*)
- g) Werden im Prozessvergleich der Hauptsache die Kosten eines voraufgegangenen Verfahrens über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung mitgeregelt, so bleiben sie bei der Wertberechnung außer Betracht.
- h) Wird mit einer auf § 826 BGB gestützten Klage begehrte, die Zwangsvollstreckung aus einem nach der Behauptung des Klägers erschlichenen Urteil nebst Kostenfestsetzungsbeschluss zu unterlassen und die Titel herauszugeben, so sind die festgesetzten Kosten bei der Bemessung des Streitwerts nicht hinzuzurechnen (*BGH NJW 1968, 1275 Rpfleger 1968, 219 = JurBüro 1968, 885*).
- i) Bei **Wechsel- und Scheckklagen** beachte § 4 Abs. 2 ZPO; s. hierzu unter »Wechsel«.
- j) Die in einem Antrag nach § 302 Abs. 4, § 600 Abs. 2 oder § 717 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO zurückverlangten Kosten werden in keinem Fall dem Streitwert hinzugerechnet (s. unter »Vollstreckungsschaden«).
- k) **Kreditgebühren**; s. Erl. zu »Kreditgebühren«.

Bei Handlungen, die die Kosten (auch hier sind nur die vorprozessualen Kosten – nicht die Kosten des Rechtsstreits – gemeint) als **Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch** betreffen, ist für den Streitwert der betr. Handlung der Wert der Nebenforderungen maßgebend, höchstens jedoch der Wert des Hauptanspruchs (§ 43 Abs. 2 GKG). Voraussetzung ist, dass die Kosten als Nebenforderung zum Hauptanspruch in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen oder gestanden haben (s. Rn. 3), d. h. der Hauptanspruch Gegenstand des Verfahrens gewesen ist (*BGH NJW 2008, 999*). Ist das nicht der Fall (z. B. wenn die Kosten selbstständig eingeklagt werden), gilt die Beschränkung, dass der Wert der Hauptsache nicht überschritten werden darf, nicht. Wegen des Falles, dass sich die Hauptsache im Laufe des Verfahrens ganz oder teilweise erledigt (s. oben Rn. 6).

Für **Gebühren des gerichtlichen Verfahrens** ist bei der Ermittlung des Streitwerts § 43 Abs. 2 GKG jedoch nur zu beachten, wenn die Kosten allein Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind. Das ist z. B. der Fall, wenn

- die Entscheidung der Vorinstanz nur wegen der Nebenforderung (Kosten) angefochten wird; die Kosten sind dann Streitwert der Rechtsmittelinstanz,
- Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid nur allein wegen der Nebenforderung (Kosten) eingelegt wird.

Kosten

Kommentar

Darüber hinaus hat § 43 Abs. 2 GKG keine Bedeutung, da mit Antragseinreichung aus dem Wert der Hauptsache eine pauschale Verfahrensgebühr entsteht, die das gesamte Verfahren abgilt.

- 10** Beim **Gegenstandswert der Anwaltsgebühren** ist § 43 Abs. 2 GKG von Bedeutung, da diese zu verschiedenen Zeitpunkten entstehen. Dadurch kann insbesondere für die Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) und die Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV RVG) der Wert der Nebenforderung (Kosten) maßgebend sein.

- 11** Bei Handlungen, welche die **Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch** betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend (§ 43 Abs. 3 GKG), soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt. Während § 4 ZPO, § 43 Abs. 1, 2 GKG die sog. vorprozessualen Kosten (vgl. oben) im Auge haben, sind unter Kosten i. S. d. § 43 Abs. 3 GKG die durch den gegenwärtigen Prozess selbst verursachten Kosten zu verstehen. Diese Kosten sind für den Streitwert dann maßgebend, wenn der Hauptanspruch (einschl. der Nebenforderungen i. S. d. § 43 Abs. 1, 2 GKG, § 4 ZPO) erledigt ist und der Streit lediglich wegen der Prozesskosten fortgesetzt wird.

Typische Fälle:

- a) Die Hauptsache wird für erledigt erklärt. Streit über die Kostenverteilung gem. § 91 a ZPO; vgl. insoweit ausführlich unter »Erledigungserklärung«;
 - b) Anfechtung einer Entscheidung allein wegen der Kosten (z. B. gem. § 99 Abs. 2 ZPO).
- 12** Maßgebend ist der Gesamtbetrag der bis zur Erledigung der Hauptsache entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten beider Parteien (ohne die durch die Handlung selbst entstehenden Kosten). Der Wert des Hauptanspruchs darf jedoch nicht überschritten werden. Die Bestimmung des § 43 Abs. 3 GKG kommt erst nach volliger Erledigung der Hauptsache zum Zuge. Erst dann, wenn der Hauptanspruch und alle Nebenforderungen i. S. d. § 4 ZPO, § 43 Abs. 1, 2 GKG aus dem Rechtsstreit ausgeschieden sind, können die Kosten des gegenwärtigen Rechtsstreits der Kostenberechnung gem. § 43 Abs. 3 GKG zugrunde gelegt werden. Die Vorschrift hat aber außer Betracht zu bleiben, wenn der gebührenpflichtige Akt auch nur den geringsten Teil der Hauptsache (Hauptanspruch oder Nebenforderung) betrifft; eine Werterhöhung um den Betrag der Kosten tritt dann nicht ein (*BGH Rpfleger* 1955, 14; *OLG Düsseldorf JurBüro* 1972, 816; *OLG Köln JurBüro* 1974, 1594; *OLG München JurBüro* 1976, 801 = *JurBüro* 1976, 759 = *Rpfleger* 1976, 255; *KG Rpfleger* 1977, 378 = *JurBüro* 1977, 1427; **a. A.** *OLG Hamm Rpfleger* 1973, 101 = *AnwBl.* 1973, 43).

Dies gilt auch, wenn zwar die Klage, aber nicht die Widerklage erledigt ist oder wenn der Beklagte noch Ansprüche gem. §§ 302 Abs. 4, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2 und 3 ZPO geltend macht (vgl. zu letzterem unter »Vollstreckungsschaden«).

Kostenordnung**Kommentar**

Sind Gegenstand des **Rechtsmittelverfahrens** ausschließlich die durch ein Schlussurteil oder Ergänzungsurteil der Vorinstanz dem Rechtsmittelkläger auferlegten Kosten, so bemisst sich der Streitwert des Rechtsmittelverfahrens nach dem Betrag dieser Kosten (*BGH JurBüro* 1964, 110 = *NJW* 1964, 664 = *Rpfleger* 1964, 172).

Bei zwei Rechtsmitteln gegen Teilurteil (wegen der Hauptsache) und Schlussurteil (wegen der Kosten) hat das letztere – bis zur Verbindung beider Sachen – einen besonderen Streitwert in Höhe der Kosten (*BGH KostRspr.* § 20 GKG a. F. Nr. 5; *OLG Köln MDR* 1957, 173). Von der Verbindung ab ist nur noch der Streitwert der Hauptsache maßgebend. Wird ein Urteil angefochten, in dem (nach teilweiser Erledigung der Hauptsache) über den restlichen Hauptanspruch und zugleich über die gesamten Kosten des Verfahrens entschieden wurde, so bleiben bei der Streitwertermittlung die Kosten außer Betracht (*BGH JurBüro* 1962, 677 = *NJW* 1962, 2252).

S. auch Erl. zu den Stichwörtern

- »Erledigungserklärung«
- »Klagerücknahme«
- »Verlustigerklärung«.

§ 43 GKG ist nicht anwendbar, wenn Kosten isoliert ohne die Hauptforderung geltend gemacht werden. Mangels Anhängigkeit des Hauptanspruchs ist ein Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch nicht gegeben (s. Rn. 3); der geltend gemachte Anspruch ist daher Hauptforderung. Streitwert ist der geltend gemachte Anspruch, ohne die Begrenzung nach § 43 Abs. 2 und 3 GKG. Werden Kosten ohne Hauptanspruch geltend gemacht, bilden sie allein den Verfahrensgegenstand (*OLG München AnwBl.* 1995, 315).

Werden mit einem Hauptanspruch im Wege der Antragshäufung vorprozessuale Anwaltskosten geltend gemacht, die sich auf eine Hauptforderung beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrens geworden ist, sind diese Kosten nicht Nebenforderung, sondern eine gem. § 39 Abs. 1 GKG den Streitwert erhöhende Hauptforderung (*BGH FamRZ* 2009, 867).

Kostenordnung (Trenkle)

Bewertungsgrundsätze der KostO sind für die Wertfestsetzung im Prozessverfahren keine geeignete Grundlage, weil die Geschäftswerte der KostO auf die dort bestimmten, wesentlich geringeren Gebühren und auf die verfahrensrechtlichen Besonderheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeschnitten sind. Ebenso *KG Rpfleger* 1969, 214 (Nr. 158, letzter Absatz) und *Lappe* in der Anm. *Rpfleger* 1962, 33; **a. A.** *OLG Frankfurt Rpfleger* 1959, 137 mit abl. Anm. *Lappe*.

Kraftfahrzeug/Kraftfahrzeugbrief

Kommentar

- 2 Jedoch kann die Lebenserwartungstabelle des § 24 Abs. 2 KostO als geeignete Schätzgrundlage im Rahmen der Bewertung nach freiem Ermessen (§ 3 ZPO) herangezogen werden (*OLG Zweibrücken JurBüro 1987, 265; OLG Celle Rpfleger 1960, 413*; s. auch Erläuterung zu Stichwort »*Nießbrauch*«).
- 3 Zur entsprechenden Anwendbarkeit von Wertbestimmungen der KostO nach §§ 36 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 1 FamGKG s. **Teil 10** Kommentar Verfahrenswert FamGKG Stichwort »*KostO; anwendbare Vorschriften*«.

Kraftfahrzeug (Hellstab)

Bei Klagen auf Herausgabe eines Kraftfahrzeugs bestimmt sich der Streitwert gem. § 6 ZPO nach dem objektiven Verkehrswert im Zeitpunkt der Klageerhebung, nicht nach der subjektiven Einschätzung des Klägers; maßgebend ist der Betrag, der sich erzielen ließe, wenn die Sache veräußert würde (*OLG Frankfurt OLGR 1998, 156*). Die unter Umständen höheren Instandsetzungskosten eines beschädigten Kraftfahrzeugs können nicht berücksichtigt werden (*OLG Neustadt Rpfleger 1957, 238*). Dass der Verkehrswert eines herausverlangten gebrauchten PKWs regelmäßig um einige hundert Euro höher sein soll als der Betrag, zu dem die Händlerfirma ihn in Zahlung nimmt (so *KG Rpfleger 1962, 155*), vermögen wir in dieser Allgemeinheit nicht anzuerkennen; nicht selten ist das Gegenteil der Fall.

Vgl. auch unter »*Kraftfahrzeugbrief*«.

Kraftfahrzeugbrief (Hellstab)

Bei einem Prozess über die Herausgabe eines Kraftfahrzeugbriefes bestimmt sich der Streitwert nach dem Interesse des Klägers an der Erlangung der Verfügungsgewalt über den Brief (*OLG Nürnberg KostRsp. § 3 ZPO Nr. 196; OLG Düsseldorf MDR 1999, 891*). Das Interesse ist am Wert des Kraftfahrzeugs zu orientieren sowie daran, ob nach den Umständen des Einzelfalles eine besondere Gefährdung oder Beeinträchtigung der Interessen des Klägers vorliegt (z. B. drohende Sicherungsübereignung; Unmöglichkeit des Verkaufs). Im Regelfall ist ein Wert von etwa 10 – 20 % des Verkehrswerts des Kraftfahrzeugs angemessen (vgl. *KG Rpfleger 1962, 154*; nach *OLG Nürnberg MDR 1969, 1020; OLG Köln JurBüro 1962, 168; OLG Hamburg MDR 1957, 495: 50 %; LG Bochum AnwBl. 1984, 202: 10 – 50 %*). Das *OLG Düsseldorf* (MDR 1999, 891) nimmt $\frac{1}{3}$ des Wertes des Kraftfahrzeuges als Streitwert an, wenn der Beklagte die Herausgabe unter Berufung auf sein Eigentum an dem Fahrzeug ablehnt, der Kläger aber an dessen Nutzen nicht gehindert ist und auch keine Veräußerung beabsichtigt. Beruht das Verlangen auf Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefes auf dem Streit um das Eigentum am Fahrzeug, dann kann der Wert des Herausgabeverlangens mit dem

Kraftloserklärung/Kreditgebühren/Krankenversicherung**Kommentar**

halben Wert des Fahrzeugs angenommen werden (*OLG Köln* JurBüro 1962, 168 = JMBINRW 1962, 17; *OLG Saarbrücken* JurBüro 1990, 1661).

Vgl. auch unter »Kraftfahrzeug« und »Widerklage«.

Kraftloserklärung (Oestreich)

Im Verfahren zur Kraftloserklärung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes kann für die Streitwertfestsetzung nur das nach § 3 ZPO zu bewertende Interesse des Antragstellers daran maßgebend sein, dass für den verlorengegangenen Brief Ersatz beschafft wird; § 6 ZPO findet keine Anwendung (*LG Hildesheim* NJW 1964, 1232 = NdsRpfl. 1964, 108 = Rpflenger 1965, 241). Maßgebend ist daher nicht der Nennbetrag des Rechts, sondern in der Regel etwa 10 – 20 % davon (*Hillach/Rohs* S. 369; vgl. auch *KG JVBl.* 1944, 41; so jetzt auch unter Aufgabe seines bisherigen Rechtsstandpunkts *LG Berlin* Rpflenger 1988, 548).

Bei der Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefen auf Grund des Gesetzes vom 18. 4. 1950 (BGBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 1960 (BGBl. I S. 297), bestimmt sich der Streitwert nach § 9 des Gesetzes. Maßgebend ist danach $\frac{1}{5}$ des Wertes der dem Antragsteller noch zustehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld. Das Gericht kann den Wert jedoch aus besonderen Gründen anders (höher oder niedriger) festsetzen.

Krankenversicherung

S. »Versicherungsschutz«

Kreditgebühren (Oestreich)

Kreditgebühren, die im Rahmen eines Teilzahlungsdarlehens vereinbart werden, 1 sind in Wahrheit Zinsen, da sie die Gegenleistung für die Überlassung des Kapitals darstellen (vgl. auch *OLG Düsseldorf* MDR 1976, 663). Sie bleiben daher bei der Streitwertermittlung gem. § 43 Abs. 1 GKG, § 4 ZPO als Nebenforderungen außer Betracht. Das gilt auch dann, wenn das Darlehen und die Kreditgebühren zu einem Gesamtkreditbetrag zusammengefasst werden, denn dadurch ändert sich am Charakter der Nebenforderungen nichts (*OLG Bamberg* JurBüro 1976, 343).

Demgegenüber vertritt das *OLG München* (JurBüro 1976, 237) die Auffassung, 2 dass Zinsforderungen ihre Eigenschaft als Nebenforderungen verlieren, wenn die Zinsen aufgrund einer besonderen Vereinbarung dem Kapital zugeschlagen werden. Das geschehe durch Kreditverträge, in denen Kapital und Kreditgebühren zu einem »Gesamtkreditbetrag« zusammengefasst würden. Der Gesamtkreditbetrag

Kreditschädigende Behauptungen/.../Kurswert

Kommentar

bestimme daher den Streitwert. Dieser Auffassung ist u. E. zuzustimmen, da sie dem Praktikabilitätsgebot zur Bestimmung des Streitwerts entspricht.

Kreditschädigende Behauptungen (*Oestreich*)

S. »Beleidigung und Gewerblicher Rechtsschutz«.

Künftiger Schaden (*Oestreich*)

S. »Zukunftsschaden«.

Künftige Zahlung (*Oestreich*)

Bei einer Klage auf künftige Zahlung ist Streitwert die volle Forderung (§ 6 ZPO); Zwischenzinsen sind nicht abzuziehen (RGZ 118, 321; O LG Dresden JW 1929, 2541; OLG Braunschweig Rpfluger 1964, 97).

Künstlername (*Oestreich*)

Ansprüche aus Namensrecht (§ 12 BGB) sind zwar grundsätzlich nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten und deshalb nach § 48 Abs. 2 GKG zu bewerten. Wenn jedoch wirtschaftliche Gesichtspunkte im Vordergrund stehen – so regelmäßig bei einem bekannten Künstlernamen – liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor. Der Streitwert ist dann gem. § 3 ZPO nachdem behaupteten oder mutmaßlichen wirtschaftlichen Interesse des Klägers zu bestimmen.

Kupon (*Oestreich*)

Auch die durch einen Zinsschein (Kupon) verbrieften Zinsen sind Nebenforderungen i. S. d. § 4 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG. Sie bleiben daher bei einer Klage auf Herausgabe von Wertpapieren unberücksichtigt.

Kurswert (*Oestreich*)

- 1 Für die Bestimmung des Streitwerts ist der Zeitpunkt der Klageerhebung, Rechtsmitteleinlegung, Antragstellung usw. maßgebend (§ 40 GKG).
- 2 Kurssteigerungen während des Verfahrens bleiben unbeachtlich.
- 3 Beruhen die gegensätzlichen Angaben der Parteien über den Kurswert auf nicht glaubhaft gemachten Schätzungen, dann darf das Gericht nicht die eine oder andere

Kuxe/Lagerkosten/Landvermessung/Leasingvertrag**Kommentar**

Schätzung ohne weiteres als Berechnungsgrundlage für den Streitwert übernehmen. Fehlen jedoch objektive Anhaltspunkte für den wirklichen Kurswert, so ist es ge rechtfertigt, in Anwendung des § 3 ZPO aus den gegensätzlichen Schätzungen der Parteien einen Mittelwert zu bilden (*OLG Köln JurBüro 1971, 713*).

Kuxe (Oestreich)

Bei Klagen auf Herausgabe von Kuxen ist deren Kurswert maßgebend; das gleiche gilt im Aufgebotsverfahren. Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu »Aktien« entsprechend.

Lagerkosten (Oestreich)

Sie sind keine Nebenforderungen i. S. d. § 4 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG, sondern Schäden und daher bei der Streitwertermittlung zu berücksichtigen (allgem. Meinung: KG JVBl. 1933, 250; *OLG Hamm BBl 1931, 172*). Wegen der zeitlichen Abstufung des Streitwerts vgl. unter »Futterkosten«.

Landvermessung (Oestreich)

Hat sich der Beklagte notariell verpflichtet, auf jederzeit statthaftes Verlangen des Klägers ein noch zu vermessendes Teilstück eines Grundstücks herauszugeben und begeht der Kläger zunächst nur Verurteilung des Beklagten zur Landvermessung, so ist der Streitwert nach § 3 ZPO zu schätzen (*OLG Köln JurBüro 1971, 719*; *OLG Braunschweig JurBüro 1977, 403*). Fehlen für eine Schätzung nach § 3 ZPO genügende Anhaltspunkte, so ist § 52 Abs. 2 GKG auch für einen bürgerlichen Rechtsstreit entsprechend anwendbar, obwohl diese Vorschrift nur für das verwaltungs- und finanzi gerichtliche Verfahren gilt (vgl. hierzu die Erl. zu »Ermessen«).

Leasingvertrag (Oestreich)

Ein Leasingvertrag liegt vor, wenn eine Sache oder Sachgesamtheit vom Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen Entgelt zeitweise überlassen wird, wobei der Leasinggeber von Gefahr und Haftung für Untergang, Beschädigung und Instandhaltung der Sachen freigestellt ist. Das Risiko ist also ähnlich dem Kauf verteilt. In der Regel enthält der Leasingvertrag ein Kaufoptionsrecht des Leasingnehmers (*Palandt BGB Einf. vor § 535 Anm. 3*). 1

Die Rechtsnatur des Leasingvertrags ist umstritten. Überwiegend wird angenommen, dass es sich um eine besondere Form der Miete handelt (vgl. *Palandt a. a. O.*; *BFH BStBl. II 1970, 264*; *BGH NJW 1977, 195*). 2